



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: V7b@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 17. Dezember 2018

Betrifft: BMASGK-57024/0002-V/B/7/2018 – Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Übermittlung des vorliegenden Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung ab.

II. Teilhabe von Menschen mit Behinderung

Allgemein hat sich Österreich durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) 2008 dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderung eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderung voranzutreiben (Art. 3 lit. c UN-BRK).

In Ausführung dessen verpflichtet Art. 28 UN-BRK die Vertragsstaaten ausdrücklich dazu, Menschen mit Behinderung ein Recht auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und ihre Familie zu gewährleisten.

Alle durch die UN-BRK garantierten Rechte von Menschen mit Behinderung unterliegen gemäß Art.4 Abs. 4 UN-BRK einem Progressionsgebot, demgemäß Menschen mit Behinderung in den ihnen einmal eingeräumten Rechtspositionen nicht nachträglich schlechter gestellt werden dürfen.

III. Empfehlungen des Behindertenanwalts

Allgemein ist zu bemängeln, dass durch den gegenständlichen Entwurf lediglich Obergrenzen für die Landesgesetzgebung bei der Gewährung von Sozialhilfeleistungen definiert werden. Vielmehr sollte das Grundsatzgesetz aus Sicht des Behinder-



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

tenanwalts jedoch Mindeststandards, welche nicht unterschritten werden dürfen, festlegen.

In Bezug auf die in § 3 Abs. 4 als allgemeiner Grundsatz angeführte dauerhafte „Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft und von aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen der Bezugsberechtigten“ als Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe sei angemerkt, dass die Aufbringung derselben oftmals behinderungsbedingt nicht möglich ist. Daher sollte ein ausdrücklicher Verweis auf die Gruppe von Menschen mit Behinderung zumindest in den erläuternden Bemerkungen zu § 3 Abs. 4, wo bislang nur ältere Menschen explizit als potenzielle Ausnahme genannt werden, erfolgen.

Da Menschen mit Behinderung allgemein und Kinder mit Behinderung im Speziellen natur- und erfahrungsgemäß erhöhte behinderungsbedingte Aufwendungen zu tragen haben, muss ausreichend dafür Sorge getragen werden, dass dies auch im Gesetz angemessen berücksichtigt wird und die Menschen mit Behinderung gewährten Mehrleistungen nicht durch die Zusammenfassung behinderter und nichtbehinderter Menschen in einer einheitlichen Bedarfsgemeinschaft wieder gemindert oder gänzlich getilgt werden. Daher fordert der Behindertenanwalt, dass Menschen mit Behinderung jedenfalls eine eigenständige Bedarfsgemeinschaft bilden sollen und dass für Kinder mit Behinderung eine eigene Regelung ohne Einbeziehung in die degressive Abstufung des § 5 Ab. 2 Z 3 getroffen wird.

In diesem Zusammenhang ist auch zu kritisieren, dass die Gewährung weiterreichender anrechnungsfreier Beträge zugunsten von Menschen mit Behinderung durch § 5 Abs. 2 Z 5 dem Ermessen der Landesgesetzgeber anheimgestellt wird. Der zusätzliche anrechnungsfreie Betrag sollte als Verpflichtung des Landesgesetzgebers konstruiert sein.

Im Hinblick auf die Situation pflegender Angehöriger wird zunächst die Bestimmung des § 5 Abs. 6 Z 3 grundsätzlich begrüßt (es muss aber wohl „pflegende Angehörige“ heißen). Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass das dort genannte Mindestanfordernis der Stufe 3 des Pflegegeldes insbesondere für Menschen mit kognitiver oder psychischer Beeinträchtigung trotz ihrer oftmals schweren Behinderung und des dar-



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER


aus resultierenden Betreuungsaufwandes eine schwer zu überwindende Schwelle darstellen kann. Eine differenziertere Betrachtung sollte angestellt werden.

Darüber hinaus ist ausdrücklich festzuhalten, dass pflegende Angehörige, welche aufgrund der von ihnen erbrachten Pflegeleistungen eben nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, jedenfalls einen eigenständigen Anspruch auf Sozialhilfe haben können.

Soweit der gegenständliche Entwurf auf Sprachkenntnisse und –fähigkeiten als Voraussetzung für die Gewährung von Sozialhilfe abstellt, ist zu betonen, dass einem dementsprechenden Spracherwerb vielfach behinderungsbedingte Hindernisse entgegenstehen. Dies betrifft nicht nur gehörlose Personen, sondern auch Menschen mit schwerer physischer oder psychischer sowie insbesondere kognitiver Beeinträchtigung. Es sollte im Gesetzestext eindeutig festgehalten sein, dass in einem solchen Fall keine Kürzung der Leistung nach § 5 Abs. 6 erfolgen darf.

Da die Finanzierung notwendiger Hilfsmittel (zB E-Rollstühle, assistierende Technologien) für Menschen mit Behinderung aus öffentlichen Mitteln in Österreich nicht oder zumindest nicht zur Gänze gewährleistet ist, muss § 7 diesem Umstand aus Sicht des Behindertenanwalts insofern Rechnung tragen, als Ersparnisse, welche der beabsichtigten Anschaffung von behinderungsbedingt erforderlichen, einem möglichst selbstbestimmten Leben dienenden kostspieligeren Hilfsmitteln dienen, nicht der Anrechnung nach § 7 Abs. 1 unterliegen dürfen, was in einem gesonderten Ausnahmetatbestand in § 7 Abs. 8 explizit zu regeln wäre.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hansjörg Hofer